Hochschullehrerbund
Bundesvereinigung e.V.

Titelführungsbefugnis nach dem Ausscheiden aus der Hochschule

Die Möglichkeit, die akademische Würde „Professorin“ bzw. „Professor“ auch nach dem Ausscheiden aus der Hochschule weiterführen zu können, ist in den Bundesländern unterschiedlich geregelt. In der folgenden Übersicht haben wir die Voraussetzungen, unter denen eine Fortführung des Titels auch nach Ausscheiden aus der Hochschule ermöglicht wird, für die einzelnen Bundesländer zusammengestellt. In dem oberen Teil der Zeile finden Sie jeweils die Regelung für die staatlichen Hochschulen, in dem unteren Teil der Zeile – falls vorhanden – jeweils die Regelung für private Hochschulen.

Bundesland	**Gesetzliche Regelung**	**Voraussetzungen**	**Gesetzestext**
Baden-Württemberg	§ 49 Abs. 6 LHG	6 Jahre Tätigkeit als Hochschullehrer an einer Hochschule, Anspruch	„Die Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit oder im privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis können nach ihrem Ausscheiden aus der Hochschule die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ als akademische Würde führen; dies gilt nur, wenn sie mindestens sechs Jahre als Professorin oder Professor an der Hochschule tätig waren und sie nicht auf Grund anderer Bestimmungen befugt sind, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ zu führen. Die Befugnis zur Führung dieser Bezeichnung kann vom Senat der Hochschule widerrufen werden, wenn sich das frühere Mitglied des Lehrkörpers ihrer als nicht würdig erweist.“
	Private Hochschulen: § 72 Abs. 2 S. 3 und 4 LHG	6 Jahre Tätigkeit als Hochschullehrer an einer Hochschule, Anspruch	„Die staatlich anerkannte Hochschule verleiht mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums für die Dauer der Beschäftigung die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ oder (…). Diese Bezeichnungen können nach dem Ausscheiden aus dem Lehrkörper als akademische Würde weitergeführt werden, wenn die Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer mindestens sechs Jahre erfolgreich an der Hochschule tätig waren; im Übrigen gilt § 49 Absatz 6 Satz 2 („Die Befugnis zur Führung dieser Bezeichnung kann vom Senat der Hochschule widerrufen werden, wenn sich das frühere Mitglied des Lehrkörpers ihrer als nicht würdig erweist.“) entsprechend (…).“

© ***hlb*** 2024

Bayern	Art. 62 Abs. 1 BayHIG (Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz)	– Lebenszeitbeamte: bei Ausscheiden wegen Eintritt in den Ruhestand keine weiteren Voraussetzungen (Anspruch), sonst Zustimmung der Hochschule nötig – Beamte auf Zeit: 6 Jahre Tätigkeit als Hochschullehrer an einer Hochschule	„Die Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit können nach dem Ausscheiden aus der Hochschule wegen Eintritts in den Ruhestand die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ als akademische Würde führen. Bei einem Ausscheiden aus sonstigen Gründen bedarf die Führung dieser Bezeichnung der Zustimmung der Hochschulleitung, die versagt werden kann, wenn die Führung dieser Bezeichnung, insbesondere im Hinblick auf die Dauer der Tätigkeit oder der zum Ausscheiden führenden Gründe, nicht angemessen ist. Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis auf Zeit haben das Recht nach Satz 1 nach einer Dienstzeit als Professorin oder Professor im Beamtenverhältnis auf Zeit von mindestens sechs Jahren, sofern während dieser Zeit die Tätigkeit tatsächlich ausgeübt wurde. Tenure-Track-Professorinnen und Tenure-Track-Professoren haben dieses Recht unter diesen Voraussetzungen, wenn die Hochschule dies im Zeitpunkt der Berufung der oder dem zu Berufenden gegenüber schriftlich zusichert. Die Führung der Bezeichnung kann vom Senat der Hochschule wegen Unwürdigkeit untersagt werden.“
	Private Hochschulen: Art. 62 Abs. 1 BayHIG	– Bei unbefristetem Anstellungsverhältnis gilt die Regelung für Lebenszeit-Beamte (Anspruch); – Bei befristetem Anstellungsverhältnis 6 Jahre Tätigkeit an einer Hochschule	„Professorinnen und Professoren, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen, können die Amtsbezeichnung der entsprechenden beamteten Professorinnen und Professoren als Berufsbezeichnung führen, solange das Dienstverhältnis dauert. Scheiden unbefristet beschäftigte Professorinnen und Professoren wegen Erreichens der Altersgrenze oder wegen Dienstunfähigkeit aus, dürfen sie die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ als akademische Würde führen. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend. Für befristet beschäftigte Professorinnen und Professoren gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend. Abs. 1 Satz 4 ist jeweils entsprechend anzuwenden.“
Berlin	§ 103 Abs. 2 LHG	5 Jahre Tätigkeit als Hochschullehrer an einer Hochschule, Anspruch	„Auch nach Ausscheiden aus der Hochschule oder bei Ruhen der Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis als Professor oder Professorin darf die akademische Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ ohne Zusatz geführt werden, wenn der Professor

© ***hlb*** 2024

			oder die Professorin seine oder ihre Tätigkeit mindestens fünf Jahre lang ausgeübt hat; unmittelbar vorangegangene Tätigkeiten als Professor oder als Professorin an einer anderen Hochschule werden entsprechend angerechnet. Das Recht nach Satz 1 besteht nur, sofern nicht die Weiterführung aus Gründen, die bei einem Beamten oder einer Beamtin die Rücknahme der Ernennung zum Beamten oder zur Beamtin rechtfertigen würde, durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung untersagt wird. In den Fällen des § 102c Absatz 7 besteht das Recht nach Satz 1 darüber hinaus nur, wenn die bei der Besetzung des Beamtenverhältnisses auf Zeit festgelegten Kriterien erfüllt und die vorgesehenen Leistungen erbracht wurden.“
	Private Hochschulen: § 123 Abs. 6 LHG	5 Jahre Tätigkeit als Hochschullehrer an einer Hochschule, Anspruch	„(…) Diese Beschäftigten müssen die Einstellungsvoraussetzungen nach den §§ 100 oder 102a erfüllen. Mit der Aufnahme ihrer Tätigkeit ist ihnen die Führung des Professorentitels gestattet, soweit die Zustimmung nach Satz 2 vorliegt. § 103 Absatz 2 gilt entsprechend (…).“
Brandenburg	§ 48 Abs. 2 LHG	Bei Erreichen der Altersgrenze oder bei Dienstunfähigkeit (Anspruch), sonst nur bei Zustimmung der Hochschule oder wenn 5 Jahre als Hochschullehrer an Hochschule tätig	„Die Weiterführung der Bezeichnung kann durch die Hochschule mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde wegen erwiesener Unwürdigkeit versagt werden. Die Bezeichnung darf nach dem Ausscheiden aus der Hochschule wegen Erreichens der Altersgrenze oder Dienstunfähigkeit weitergeführt werden. Scheidet eine Professorin oder ein Professor aus anderen Gründen aus, so darf die Bezeichnung nur weitergeführt werden, wenn die Hochschule im Einvernehmen mit der für die Hochschule zuständigen obersten Landesbehörde dem zustimmt oder die Person mindestens fünf Jahre in einem Dienstverhältnis als Professorin oder Professor stand (…).“
	Private Hochschulen: § 85 Abs. 5 LHG	Bei Erreichen der Altersgrenze oder bei Dienstunfähigkeit (Anspruch), sonst nur	„Die staatlich anerkannten Hochschulen können mit Zustimmung der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde den an ihnen hauptberuflich oder nebenberuflich Lehrenden, welche die Einstellungsvoraussetzungen nach § 41 und im Falle einer nebenberuflichen Professur auch des § 54 erfüllen, die akademische

© ***hlb*** 2024

		bei Zustimmung der HS oder wenn 5 Jahre an HS tätig	Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ verleihen. Die für die Hochschulen zuständige oberste Landesbehörde kann die Zustimmung auch allgemein erteilen. § 48 Absatz 2 gilt entsprechend.“
Bremen	§ 17 Abs. 2 LHG	Nach Eintritt in den Ruhestand, Anspruch	„Nach dem Ausscheiden darf nur im Falle der Beendigung eines Dienstverhältnisses wegen Eintritts oder Versetzung in den Ruhestand oder beim Ruhen der Rechte und Pflichten aus einem Dienstverhältnis als Professor oder Professorin die akademische Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ weitergeführt werden. Die Bezeichnung kann aberkannt werden, wenn Gründe vorliegen, die eine Rücknahme der Ernennung zum Beamten oder zur Beamtin rechtfertigen würden.“
	Private Hochschulen: § 112 Abs. 4 S. 3 LHG	Nach Eintritt in den Ruhestand, Anspruch	„Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft erteilt der Hochschule die Genehmigung, hauptberuflich Lehrenden unter den Voraussetzungen des § 17 die akademische Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ zu verleihen (…).“
Hamburg	§ 17 Abs. 3 LHG (keine ausdrückliche Regelung für private Hochschulen)	Nach Eintritt in den Ruhestand (Anspruch, ansonsten nur mit Genehmigung der Hochschule)	„Mit der Ernennung zur Professorin oder zum Professor ist zugleich die akademische Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ verliehen. Die Bezeichnung kann nach dem Eintritt in den Ruhestand weitergeführt werden. Im Falle des Ausscheidens aus dem Dienst aus anderen Gründen kann die Bezeichnung nur weitergeführt werden, wenn die Hochschule dies auf Antrag genehmigt hat.“

© ***hlb*** 2024

Hessen	§ 67 Abs. 4 LHG	5 Jahre Tätigkeit als Hochschullehrer an einer Hochschule, Anspruch	„Professorinnen und Professoren werden in einem Beamten- oder Angestelltenverhältnis beschäftigt. Mit der Begründung des Angestelltenverhältnisses ist die Bezeichnung "Professorin" oder "Professor" verliehen. Die Bezeichnung kann nach Beendigung der Anstellung weitergeführt werden, wenn die Dienstzeit mindestens fünf Jahre betrug. Für den Verlust der Bezeichnung gelten die beamtenrechtlichen Bestimmungen über die Amtsbezeichnung.“
	Private Hochschulen: § 117 Abs. 2 LHG	Hochschule kann auf Antrag Fortführung gestatten	„Das Ministerium kann hauptberuflich Lehrenden, die die Voraussetzungen des § 68, des § 70 Abs. 3 oder 5 oder des § 71 Abs. 3 oder 4 erfüllen, für die Dauer der Beschäftigung die Bezeichnung „Professorin an ...“ oder „Professor an ...“ (Bezeichnung der nichtstaatlichen Hochschule) verleihen. Das Ministerium kann auf Antrag der Hochschule gestatten, dass eine nach Satz 1 verliehene Bezeichnung nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses weitergeführt wird.“
Mecklenburg-Vorpommern	§ 63 Abs. 1 LHG	Erreichen der Altersgrenze (Anspruch), ansonsten 5 Jahre Tätigkeit an einer Hochschule als Hochschullehrer und zusätzlich Zustimmung der Hochschule	„Bei Beendigung des Dienstverhältnisses wegen Erreichens der Altersgrenze darf die Bezeichnung Professorin oder Professor weitergeführt werden. Endet das Dienstverhältnis aus anderen Gründen, so darf die Bezeichnung frühestens nach einer Dienstzeit von fünf Jahren und nur mit Zustimmung der Hochschule weitergeführt werden.“
	Private Hochschulen: § 110 Abs. 3 LHG	Keine Fortführung möglich	„Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann im Einzelfall auf Antrag des Trägers der Hochschule gestatten, dass hauptberuflich Lehrende für die Dauer der Verwendung an der Hochschule die Bezeichnung Professorin oder Professor führen.“
Niedersachsen	§ 27 Abs. 7 LHG	Unbefristete Beschäftigung als Hochschullehrer, , Anspruch	„Der akademische Titel „Professorin“ oder „Professor“ wird mit der Übertragung der Dienstaufgaben einer Professur verliehen. Wer als Professorin oder Professor unbefristet beschäftigt war, darf den Titel auch nach dem Ausscheiden aus der Hochschule weiterführen. Die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte bleiben bestehen.“

© ***hlb*** 2024

	§ 66 Abs. 1 LHG	Unbefristete Beschäftigung als Hochschullehrer, Anspruch	„(…) Wer unbefristet hauptberuflich als Professorin oder Professor an einer anerkannten Hochschule beschäftigt wird, kann die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ zugleich als akademischen Titel führen. § 27 Abs. 7 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.“
Nordrhein-Westfalen	§ 123 Abs. 4 i.V.m. § 77 Abs.3, 4 LBG NW	– Ruhestandsbeamte dürfen Titel weiterführen (direkter Anspruch) – *Entlassenen* Beamten kann es auf Antrag erlaubt werden, den Titel weiter zu führen	„Professorinnen oder Professoren dürfen im Rahmen von § 77 Absatz 3 und 4 ihre Amtsbezeichnung ohne Zusatz weiterführen.“ § 77 Abs. 3 LBG NW: „Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte dürfen die ihnen bei Eintritt in den Ruhestand zustehende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz ,,außer Dienst (a. D.)“ und die ihnen im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel weiterführen. Wird ihnen ein neues Amt übertragen, so erhalten sie die Amtsbezeichnung des neuen Amtes; gehört dieses Amt nicht einer Besoldungsgruppe mit mindestens demselben Endgrundgehalt (§ 15 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes) an wie das bisherige Amt, so dürfen sie neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz ,,außer Dienst (a. D.)“ führen. Ändert sich die Bezeichnung des früheren Amtes, so darf die geänderte Amtsbezeichnung geführt werden.“ § 77 Abs. 4 LBG NW: „Einer entlassenen Beamtin oder einem entlassenen Beamten kann die Erlaubnis erteilt werden, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz ,,außer Dienst (a. D.)“ sowie die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen. Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn die frühere Beamtin oder der frühere Beamte sich ihrer als nicht würdig erweist. Entsprechendes gilt bei Verlust der Beamtenrechte.“ **Anm. zur Versetzung:** „Professor“ ist weder akademischer Grad noch Titel, sondern eine Amtsbezeichnung (z.B. *Schrapper/Günther*, LBG, 2. Aufl. 2017, § 77 Rn. 4 und *Heid*, in: BeckOK Beamtenrecht NRW, Stand: 01.04.2019, § 77 Rn. 22). Es gilt daher grundsätzlich § 77 Abs. 2 LBG NRW (*Schrapper/Günther*, LBG, 2. Aufl. 2017, § 77 Rn. 4). Damit

© ***hlb*** 2024

			ist es bei einem Übertritt (= Versetzung, vgl. § 25 LBG NRW) leider nicht möglich, die Amtsbezeichnung weiterzuführen, § 77 Abs. 2 S. 4 LBG NRW. Professoren dürfen nach § 123 Abs. 4 LBG NRW daher (nur) im Rahmen von § 77 Abs. 3 und 4 LBG NRW die Amtsbezeichnung (bei Entlassung u.U.) weiterführen (das sind die Fälle von Ruhestand und Entlassung).
	Private (und andere staatlich anerkannte) Hochschulen: §§ 73a Abs. 4a HZG NRW	– Wer wegen Erreichen der Altersgrenze ausscheidet und auch wer aus anderen Gründen (v.a. Kündigung) ausscheidet, kann beantragen, den Titel weiterführen	„Mit Zustimmung des Ministeriums kann die staatlich anerkannte Hochschule einer hauptberuflichen Professorin oder einem hauptberuflichen Professor nach Beendigung der Tätigkeit an der Hochschule das Recht verleihen, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ oder „Universitätsprofessorin“ oder „Universitätsprofessor“ fortzuführen. §§ 77 Absatz 4 und 123 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes finden entsprechende Anwendung. Die Zustimmung nach Satz 1 setzt eine in der Regel zehnjährige hauptberufliche Tätigkeit nach Absatz 4 Satz 1 und 2 voraus.“ Vgl. für die privaten Hochschulen auch die Entscheidung des OVG NRW, Urt. v. 30.05.2017, Az. 15 A 1345/15, juris. **Anm.:** Die zehnjährige hauptberufliche Tätigkeit stammt aus den im Jahr 1971 von allen obersten Landesbehörden des Landes NRW gemeinsam verfassten Richtlinien für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen von Amtsbezeichnungen nach Entlassung aus dem Beamtenverhältnis. In Ziffer 2 lit. e) der Richtlinien wird festgelegt, dass die Erlaubnis regelmäßig versagt wird, wenn der Beamte weniger als **10 Jahre im Beamtenverhältnis** zugebracht hat, d.h. nach einem Zeitraum von 10 oder mehr Jahren kann der Titel fortgeführt werden.
Rheinland-Pfalz	§ 52 Abs. 4 LHG	Keine weiteren Voraussetzungen, Anspruch	„Für Professorinnen und Professoren ist ihre Amtsbezeichnung zugleich eine akademische Bezeichnung. Sie darf auch nach dem Ausscheiden aus dem Dienst ohne den Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ geführt werden; auf Vorschlag der Hochschule kann das

© ***hlb*** 2024

			fachlich zuständige Ministerium die Weiterführung wegen Unwürdigkeit untersagen (…).“
	Private Hochschulen: § 120 Abs. 3 LHG	Kann auf Antrag gestattet werden	„Der Träger einer Hochschule in freier Trägerschaft kann mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums hauptberuflich Lehrenden, welche die Einstellungsvoraussetzungen nach § 49 erfüllen, für die Dauer der Zugehörigkeit zur Hochschule und für den anschließenden Ruhestand die Führung einer Berufsbezeichnung in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften über die Amtsbezeichnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Hochschulen des Landes mit dem Zusatz „im Privatdienst“ oder dem Zusatz „an ... (Bezeichnung der Hochschule in freier Trägerschaft)“ gestatten. Bei Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft kann der Zusatz „im Kirchendienst“ gewählt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Führung der Berufsbezeichnung auch über die Dauer der Zugehörigkeit zur Hochschule hinaus gestattet werden.“
Saarland	§ 30 Abs. 5 LHG (keine ausdrückliche Regelung für private Hochschulen)	Keine weiteren Voraussetzungen, Anspruch	„Professorinnen und Professoren stehen nach dem Eintritt in den Ruhestand die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Beteiligung an Prüfungsverfahren weiterhin zu. Sie führen ihre Amtsbezeichnung, die zugleich eine akademische Bezeichnung ist, in der ursprünglichen Form; (…).“
Sachsen	§ 69 Abs. 5 LHG	5 Jahre Tätigkeit an einer Hochschule, Anspruch	„Ein Professor darf den Titel „Professor“ nach Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis führen, wenn seine Dienstzeit mindestens 5 Jahre betrug. Die Berechtigung zur Titelführung soll entzogen werden, wenn er sich ihrer als nicht würdig erweist.“
	Private Hochschulen: § 107 Abs. 3 LHG	Genehmigung des Staatsministeriums erforderlich	„Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann dem Träger der staatlich anerkannten Hochschule gestatten, hauptberuflich Lehrenden bei Vorliegen der Voraussetzungen, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert

© ***hlb*** 2024

			werden, für die Dauer ihrer Tätigkeit an der Hochschule die Bezeichnung „Professor“ zu verleihen. Mit Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst kann diese Bezeichnung auch nach dem Ausscheiden aus der Hochschule weitergeführt werden. Die Befugnis zur Führung der Bezeichnungen soll widerrufen werden, wenn sich das frühere Mitglied des Lehrkörpers ihrer als nicht würdig erweist.“
Sachsen-Anhalt	§ 38 Abs. 3 LHG	– Keine weiteren Voraussetzungen bei Erreichen der Altersgrenze oder bei Dienstunfähigkeit (Anspruch) – Bei anderen Gründen: 5 Jahre Tätigkeit an einer Hochschule, Zustimmung der Hochschulleitung erforderlich	„Für Professoren und Professorinnen ist ihre Amtsbezeichnung zugleich eine akademische Bezeichnung. Sie darf auch nach dem Ausscheiden aus der Hochschule wegen Erreichens der Altersgrenze oder Dienstunfähigkeit ohne den Zusatz „außer Dienst“ (a. D.) geführt werden. Bei Ausscheiden aus anderen Gründen darf die akademische Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ auf Vorschlag des Fachbereiches mit Zustimmung der Leitung der Hochschule weitergeführt werden, wenn die Person mindestens fünf Jahre ein Professorenamt bekleidet hat (…). Die Führungsberechtigung kann auf Vorschlag der Hochschule durch das Ministerium bei Unwürdigkeit entzogen werden.“
	Private Hochschulen: § 106 Abs. 5 LHG	Keine Fortführung möglich	„Das Ministerium kann auf Antrag des Trägers der staatlich anerkannten Hochschule gestatten, dass hauptberuflich Lehrende bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 für die Dauer ihrer Tätigkeit an der Hochschule die Bezeichnung „Professor“ beziehungsweise „Professorin“ führen. Die Entscheidung des Ministeriums wird im Einzelfall getroffen.“
Schleswig-Holstein	§ 63 Abs. 3 LHG	Bei Erreichen der Altersgrenze keine weiteren Voraussetzungen, Anspruch; bei Ausscheiden vor Altersgrenze nur, wenn 5	„Mit der Berufung in das Beamtenverhältnis oder der Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses ist zugleich die akademische Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ verliehen. Die Professorin oder der Professor darf diese Bezeichnung nach dem Ausscheiden aus einem Dienstverhältnis als Professorin oder Professor ohne Zusatz weiterführen; im Falle eines Ausscheidens vor Erreichen der Altersgrenze gilt dies

© ***hlb*** 2024

		Jahre als Hochschullehrer tätig	nur nach einer mindestens fünfjährigen Tätigkeit als Professorin oder Professor. Die Weiterführung der Bezeichnung kann von dem Präsidium nach Anhörung des Senats aus Gründen untersagt werden, die bei einer Beamtin oder einem Beamten zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis führen.“
	Private Hochschulen: § 77 Abs. 1 LHG	Bei Erreichen der Altersgrenze keine weiteren Voraussetzungen, Anspruch; bei Ausscheiden vor Altersgrenze nur, wenn 4 Jahre als Hochschullehrer tätig	„Das Ministerium verleiht den an nichtstaatlichen Hochschulen hauptberuflich tätigen Lehrkräften für die Dauer ihrer Verwendung auf Antrag des Trägers das Recht, Bezeichnungen zu führen, die den Amtsbezeichnungen der Lehrkräfte an staatlichen Hochschulen entsprechen. § 63 Abs. 3 gilt entsprechend (…).“
Thüringen	§ 88 Abs. 1 und 2 LHG	Bei Erreichen der Altersgrenze Dienstunfähigkeit oder Erwerbsminderung keine weiteren Voraussetzungen	„(1) Für Professoren im Beamtenverhältnis ist die Amtsbezeichnung zugleich eine akademische Bezeichnung. Professoren im Angestelltenverhältnis können für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses die Amtsbezeichnung der entsprechenden Professur im Beamtenverhältnis als akademische Bezeichnung führen. (2) Scheiden Professoren wegen Erreichens der Altersgrenze, wegen Dienstunfähigkeit oder verminderter Erwerbsfähigkeit aus der Hochschule aus, dürfen sie diese akademische Bezeichnung nach Absatz 1 weiter führen. Bei einem Ausscheiden aus anderen Gründen entscheidet der Präsident auf Antrag über das Recht auf Weiterführung der akademischen Bezeichnung. Dem Antrag soll entsprochen werden, wenn das Beschäftigungsverhältnis mindestens fünf Jahre gedauert hat. (3) Der Verlust der akademischen Bezeichnung „Professor“ richtet sich nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen für die Amtsbezeichnung.“

© ***hlb*** 2024

	Private Hochschulen: § 124 Abs. 5 LHG	§ 88 Abs. 1 und 2 LHG gilt entsprechend (s.o.)	

Stand: 01.11.2024

Die Zusammenstellung dieser Information ist nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt. Dennoch müssen wir um Verständnis bitten, dass der ***hlb*** keine Gewähr übernehmen kann und sich von einer Haftung freizeichnen muss.

© ***hlb*** 2024